



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Herrn
Rolf Zimmermann
Zum Kronenborn 12
53557 Bad Hönningen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

16.08.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	14.07.2022	Klaus Winnebeck klaus.winnebeck@add.rlp.de	+49 651 9494-219 +49 651 9494-711219

Ihre Eingabe betr. die Amtsführung des Stadtbürgermeisters der Stadt Bad Hönningen

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

mit Ihrer am 14.07.2022 per E-Mail an die ADD übermittelten Eingabe führen Sie Beschwerde über die Verhaltensweise des Stadtbürgermeisters von Bad Hönningen, Herrn Reiner Schmitz, gegenüber der IG Transparenz und bitten um Beantwortung der Frage, auf welcher gesetzlichen Frage ein Stadtbürgermeister darüber entscheidet, wer und in welcher Form man sich in einer Interessengemeinschaft artikulieren kann. Diese Frage sei von der Kreisverwaltung Neuwied nicht beantwortet worden.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihre Eingabe richtet sich zunächst gegen das aus Ihrer Sicht persönliche Fehlverhalten des Bürgermeisters der Stadt Bad Hönningen, Herrn Reiner Schmitz, was als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten ist. Zuständig für die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist im Rahmen der Dienstaufsicht der übergeordnete Vorgesetzte. Im Rahmen der Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse, die Teil der verfassungsrechtlich verbrieften Selbstverwaltungsgarantie (Personalhoheit) sind, nehmen die Kommu-

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



nen die Dienstaufsicht eigenständig wahr. Zuständig für die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister ist in diesem Fall der/die 1. Beigeordnete der Stadt Bad Hönningen.

Zu Ihrer Bitte um Beantwortung der „Kernfrage“, auf welcher gesetzlichen Basis ein Stadtbürgermeister entscheidet, wer und in welcher Form man sich in einer Interessengemeinschaft artikulieren kann und die aus Ihrer Sicht seitens der Kreisverwaltung Neuwied nicht beantwortet wurde, teile ich Ihnen weiterhin mit:

In ihrer Zuständigkeit als Kommunalaufsichtsbehörde übt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Aufsicht gegenüber den Landkreisen, den kreisfreien Städten sowie den großen kreisangehörigen Städten aus. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsaufsicht, die ausschließlich dafür Sorge zu tragen hat, dass die Verwaltungen im Einklang mit den Gesetzen geführt werden. Um im Rahmen dieser Rechtsaufsicht tätig werden zu können, muss eine objektive Rechtsverletzung gegeben sein.

Eine solche objektive Rechtsverletzung lässt sich aus der Antwort-E-Mail der Kreisverwaltung Neuwied, welche Ihnen am 31.05.2022 übermittelt wurde, jedoch nicht erkennen, so dass kein Anlass für ein Tätigwerden der ADD gegenüber der Kreisverwaltung Neuwied als untere Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 1 GemO) besteht. Sofern Ihrem Anliegen auf Beantwortung der Fragen, wie seitens des Stadtbürgermeisters angekündigt, in der besagten Stadtratssitzung nicht nachgekommen wurde, wenden Sie sich bitte zunächst an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte